

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/14379 –**

Änderung der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung im November 2024 mit Auswirkungen auf eine Besetzung des Aufsichtsrats der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß Passus 3.3.1 der am 13. Dezember 2023 beschlossenen Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung (im Folgenden „Richtlinien“ – Teil II der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes) sollten Abgeordnete des Deutschen Bundestages, soweit sie nicht die Funktion einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs wahrnehmen, zur Vorbeugung von Interessenkonflikten im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz in der Regel nicht in Überwachungsorgane von Unternehmen mit Bundesbeteiligung berufen werden (vgl. Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023 sowie im GMBI 2024, S. 250, www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_13122023_VIIIB1FB02032210002010.htm).

In der vom Bundeskabinett am 6. November 2024 beschlossenen Fassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes wurde dieser Passus 3.3.1 der Richtlinien dahin gehend geändert, dass Aufsichtsräte nunmehr auch mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages besetzt werden können (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/grundsaeetze-beteiligungsfoehrung.pdf?__blob=publicationFile&v=17).

Im Aufsichtsrat der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) sitzen ausweislich des Integrierten Berichts der DB AG bereits seit dem 16. Juni 2022 (<https://ibir.deutschebahn.com/2023/de/start/>) folgende Mitglieder des Deutschen Bundestages:

- Stefan Gelbhaar (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
- Dorothee Martin (Fraktion der SPD),
- Bernd Reuther (Fraktion der FDP).

Im Aufsichtsrat der DB InfraGO Aktiengesellschaft ist ausweislich des Geschäftsberichts 2023 dieser Gesellschaft (<https://ir.deutschebahn.com/fileadmi>)

n/user_upload/DB23_InfraGO_web_02.pdf) folgendes Mitglied des Deutschen Bundestages vertreten:

– Matthias Gastel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

1. Ist es zutreffend, dass die Richtlinie vor ihrer Änderung am 6. November 2024 in Passus 3.3.1 bestimmte, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages, soweit sie nicht die Funktion einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs wahrnehmen, zur Vorbeugung von Interessenkonflikten im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz nicht in Überwachungsorgane von Unternehmen mit Bundesbeteiligung berufen werden sollten?

Bereits die bis November 2024 geltenden Regelungen sahen vor, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages in Ausnahmefällen in Aufsichtsgremien von Unternehmen mit Bundesbeteiligung berufen werden können. Zur Klarstellung wurde als Teil der punktuellen Anpassungen der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes zum Ende des Jahres 2024 in Textziffer 60 unter der angesprochenen Ziffer 3.3.1 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung (Teil II der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes) der nachfolgende Absatz gestrichen.

„In der Regel sollten Abgeordnete des Deutschen Bundestages, soweit sie nicht die Funktion einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs wahrnehmen, zur Vorbeugung von Interessenkonflikten im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz nicht in Überwachungsorgane von Unternehmen mit Bundesbeteiligung berufen werden.“

2. Steht die durch das Bundeskabinett am 6. November 2024 erfolgte Änderung des Passus 3.3.1 der Richtlinie in einem Zusammenhang mit der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten bei der Deutschen Bahn AG und anderen in Bundeseigentum stehenden Gesellschaften mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages, und wurden durch die Änderung die Bestellungen nachträglich legitimiert?
10. Haben das BMF und das BMDV den Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über die Operative Tätigkeit der „Steuerungsgruppe Transformation Deutsche Bahn AG“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom Oktober 2024 zur Kenntnis genommen (vgl. www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/db-steuerungsgruppe-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2), und wenn ja, ist der Vorwurf des Bundesrechnungshofs ursächlich für die Streichung des Passus durch die Neufassung der Richtlinie am 5. November 2024?
11. Glaubt die Bundesregierung, allein durch Änderung des Passus in der Richtlinie den insbesondere in Kapitel 5 des in Frage 10 genannten Berichts des Bundesrechnungshofs problematisierten Vorwurf, „Verflechtungen der DB AG mit BMDV und Parlament erschweren klares Vertreten der Bundesinteressen“, gelöst zu haben, und besteht ein Interessenkonflikt im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz nach Einschätzung der Bundesregierung seit dem 5. November 2024 nicht mehr?

Die Fragen 2, 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Nein, die Änderungen der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung, wie sie das Bundeskabinett am 6. November 2024 beschlossen hat, können und sollen nicht vergangene Entschei-

dungen der jeweils beteiligungsführenden Stelle legitimieren. Die Änderungen erfolgen immer zukunftsgerichtet. Vergangene Entscheidungen sind stets an der jeweils geltenden Fassung zu messen.

Die Passagen zu Interessenskonflikten in den Textziffern 60, 125 und 127 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung wurden im November 2024 klarstellend überarbeitet, um eine noch bessere Orientierung zu deren Vermeidung zu bieten. Danach können insbesondere Abgeordnete des Bundestags, ebenso wie andere Personen, Mitglieder in Aufsichtsgremien von Unternehmen des Bundes werden, vorausgesetzt das Vorliegen von Interessenkonflikten kann – wie bei allen anderen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern – vorab grundsätzlich ausgeschlossen werden, oder in Ausnahmefällen kann – bei einer Haupttätigkeit außerhalb der Bundesverwaltung durch die Mandatsträgerin beziehungsweise den Mandatsträger selbst – sichergestellt werden, dass Interessenkonflikte mittels geeigneter Maßnahmen vermieden werden, wie bspw. in § 49 des Abgeordnetengesetzes vorgesehen.

Für alle potenziellen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gilt nach wie vor das Postulat der Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung gehen darüber hinaus und verlangen von der beteiligungsführenden Stelle nach einem Regel-Ausnahme-Verhältnis schon bei der Willensbildung für eine Besetzung mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, siehe dazu die Textziffern 60, 61, 124 bis 127. An diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis hat sich ausweislich des Wortlauts und der Systematik dieser Textziffern durch die Anpassungen nichts geändert, die am 6. November 2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurden.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass das Aufsichtsratsmandat nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption eine Nebentätigkeit ist, so dass ggf. im Einzelfall auftretende Konflikte zwischen dem Unternehmensinteresse mit Interessen aus anderen Tätigkeiten des Mandatsträgers nicht per se ungewöhnlich und der Konzeption als Nebenamt fast inhärent sind. Diese Interessenskonflikte sind vom fraglichen Mitglied jeweils sachgerecht aufzulösen, siehe Ziffer 6.4 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Teil I der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes) bzw. § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches analog.

3. Wer vertrat auf der Hauptversammlung der DB AG im Juni 2022, also zu einem Zeitpunkt als die Bestellung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages nach der Richtlinie möglichst nicht vorgenommen werden sollte, und auf der die ersten drei in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der DB AG bestellt worden sind, die Interessen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und die des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)?

Die Wahrnehmung der Rechte des Gesellschafters Bund bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfolgt durch das beteiligungsführende Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2022 durch einen dienstansässigen Bevollmächtigten vertreten wurde.

4. War den Vertretern des BMF und BMDV bei der Bestellung der genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Aufsichtsrat der DB AG zum 16. Juni 2022 (vgl. www.deutschebahn.com/resource/blob/10431118/7022b1241d1c0b4322ae6c752157c263/Integrierter-Bericht_Download-data.pdf) bewusst, dass sie sich dabei gegen die Regelanwendung der Richtlinien stellen würden, und wenn ja, weshalb wurde dieser Schritt dennoch vollzogen?

Der Bevollmächtigte handelte entsprechend der geltenden Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Ist es zutreffend und der Bundesregierung bekannt, dass nach § 23 der Satzung der DB AG der Vorstand und der Aufsichtsrat der DB AG jährlich zu erklären haben, weshalb in der Frage der Besetzung des Aufsichtsrats mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages der zu dieser Zeit geltenden Fassung den Regelvorgaben der Richtlinien nicht entsprochen wird und dieses als Teil des Corporate Governance Berichts der DB AG zu veröffentlichen ist?
7. Weshalb unterblieb nach Kenntnis der Bundesregierung in den Corporate Governance Berichten der DB AG für die Jahre 2022 und 2023 (https://ir.deutschebahn.com/fileadmin/user_upload/Deutsche_Bahn_Corporate_Governance_Bericht_2023.pdf) eine Erklärung der Abweichung von der Regelanwendung der Richtlinie?
8. War nach Kenntnis der Bundesregierung dem Aufsichtsratsvorsitzenden der DB AG, dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses des Aufsichtsrats der DB AG sowie dem Vorstand der DB AG bei der Bestellung des Abgeordneten Matthias Gastel zu einem Mitglied des Aufsichtsrats der DB InfraGO AG der damalige Passus 3.3.1 der Richtlinie bekannt, und wenn ja, mit welcher Begründung fand diese Vorgabe keine Beachtung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie den Vorstand der DB AG?

Die Fragen 5, 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung adressieren als Verwaltungsvorschriften (Teil II der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung) nur die beteiligungsführende Stelle, die die Eigentümerrolle des Bundes wahrnimmt.

Davon rechtlich getrennt sind die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Teil I der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung), die das jeweilige Unternehmen mit Bundesbeteiligung, also insbesondere die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan adressieren. Ziffer 7 des PCGK empfiehlt, über die Einhaltung der PCGK-Empfehlungen im jährlichen Corporate Governance-Bericht zu berichten. Mit Blick auf etwaige Interessenkonflikte im Aufsichtsrat der Bundesbeteiligung kommt es für den Corporate Governance-Bericht insofern auf Ziffer 6.4 PCGK und nicht auf die Richtlinien an.

6. Welches Aufsichtsratsmitglied hat den Vorsitz im Prüfungs- und Compliance-Ausschuss des Aufsichtsrats der DB AG inne?

Den Vorsitz im Prüfungs- und Compliance-Ausschuss des Aufsichtsrats der DB AG hat Dr. Immo Querner inne.

9. Wurden die betreffenden Abgeordneten Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dorothee Martin und Bernd Reuther seitens der Bundesregierung auf eine Abweichung von der üblichen Regelung in Passus 3.3.1 der Richtlinie hingewiesen, oder haben die Abgeordneten aus eigenem Antrieb danach gefragt?

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden mögliche Interessenkollisionen der Mitglieder des Deutschen Bundestages geprüft und diese über den Umgang mit solchen möglichen Interessenkollisionen aufgeklärt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 10 und 11 verwiesen.

12. Wie hoch war der Entlastungsbetrag, den die DB AG und ihre beherrschten Tochterunternehmen im Geschäftsjahr 2023 auf Grundlage der §§ 6, 10, 11a, 30 des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) erhalten haben?

Die DB AG weist darauf hin, dass alle Entlastungsbeträge aktuell noch als vorläufig anzusehen sind, da die Prüfbehörde des Bundes alle Finalprüfungen gemäß StromPBG noch abschließend prüfen muss. Im Rahmen der Endabrechnung könnte es daher noch zu leichten Veränderungen kommen.

Nach Angaben der DB AG betrug der Entlastungsbeitrag nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) im Geschäftsjahr 2023 – wie auch dem Integrierten Bericht 2023 zu entnehmen ist – 163 Mio. Euro.

13. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für das Geschäftsjahr 2022 die im Integrierten Bericht 2022 auf S. 201 genannten variablen Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats ausgezahlt, und wenn ja, wann (vgl. www.deutschebahn.com/resource/blob/10431118/7022b1241d1c0b4322ae6c752157c263/Integrierter-Bericht_Download-data.pdf)?

Nach Angaben der DB AG wurde die im Integrierten Bericht 2022 ausgewiesene variable Vergütung des Aufsichtsrats für das Jahr 2022, wie auch vom StromPBG vorgesehen, nach Ende des vom Gesetzgeber vorgesehenen Entlastungszeitraums (31. Dezember 2023) am 17. Januar 2024 zur Auszahlung gebracht.

14. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die ersten drei in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Aufsichtsratsmitglieder der DB AG für das Geschäftsjahr 2023 eine feste jährliche Vergütung von 20 000 Euro sowie Sitzungsgelder in Höhe von rund 1 800 Euro für sechs Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2023, jedoch keine weitergehenden erfolgsabhängigen (variablen) Vergütungen (vgl. <https://ibir.deutschebahn.com/2023/de/zusammengefasster-konzernlagebericht/governance/corporate-governance-bericht/verguetungsbericht/>) erhalten haben?

Wie dem Integrierten Bericht 2023 entnommen werden kann, war die Auszahlung der variablen Vergütungselement für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 aufgrund der Regelungen des StromPBG für das Geschäftsjahr 2023 untersagt. Nach Angaben der DB AG kam lediglich die Fixvergütung zur Auszahlung.

15. Wann sind die in dem Integrierten Berichten der DB AG für das Jahr 2023 (vgl. <https://ibir.deutschebahn.com/2023/de/zusammengefasster-koernernlagebericht/governance/corporate-governance-bericht/verguetungsbericht/>) ausgewiesenen Jahresvergütungen der ersten drei in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages aus ihren Mandaten als Aufsichtsräte der DB AG ausgezahlt worden, und sind diese nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der DB AG korrekt ausgewiesen worden, gleichwohl es nach Ansicht der Fragesteller eine erhebliche Differenz in der Höhe zwischen den seitens der DB AG genannten Bezügen und den veröffentlichungspflichtigen Angaben der genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages (vgl. www.bundestag.de/abgeordnete) zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Kleinen Anfrage zu geben scheint?

Nach Angaben der DB AG erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats – wie im Integrierten Bericht 2023 mitgeteilt – die Vergütung nach Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats. Die Hauptversammlung fand 2024 am 20. März statt.

Die DB AG bestätigt, dass die für das Geschäftsjahr 2023 ausgezahlte Fixvergütung mit den im Integrierten Bericht 2023 ausgewiesenen Beträgen übereinstimmt und in Bezug auf Sitzungsgeld und Nebenleistungen Abweichungen zwischen den ausgezahlten und den im Integrierten Bericht ausgewiesenen Beträgen allein auf die für die Darstellung im Integrierten Bericht vorgenommene Rundung auf eine Nachkommastelle zurückzuführen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.